

Satzung zur 2. Änderung

der Entschädigungssatzung der Gemeinde Duvensee vom 14.11.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den Landesverordnungen und Richtlinien über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.12.2018 folgende Satzung zur 2. Änderung der Entschädigungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entschädigungszahlungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehr

- (1) Grundlagen für die Zahlung von Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehr sind das Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein, die Entschädigungsverordnung der freiwilligen Feuerwehren sowie die Entschädigungsrichtlinie.
- (2) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 € monatlich.
- (3) Die Ortswehrlührerin oder der Ortswehrlührer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € monatlich.
- (4) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Gemeindeführerin oder des Gemeindeführers sowie der Ortswehrlührerin oder des Ortswehrlührers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von der Hälfte der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Gemeindeführung oder der jeweiligen Ortswehrlührung gezahlt.
- (5) Die Gerätewartin oder der Gerätewart der Gemeindeführung und der Ortswehr erhält für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 17,00 € monatlich.

Artikel II

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Duvensee
Der Bürgermeister



Grell



Duvensee, den 18.12.2018